

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 6

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1946

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Nach Art. 8, Abs. 3 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung fallen Beerdigungskosten als Armenunterstützung nicht in Betracht, stehen somit nicht unter der konkordatlichen Regelung; unter Beerdigungskosten sind die Kosten einer schicklichen Beerdigung gemäß dem BG vom 22. Juni 1875 zu verstehen (Luzern c. Graubünden i. S. L. B.-T., vom 11. Mai 1946).

In tatsächlicher Hinsicht:

An einem in den Akten nicht genannten Tag des Jahres 1945 ist im Schwesternheim S. in Chur Witwe L. B. geb. T., geb. 1868, von E., Kt. Luzern, gestorben. Der Heimatkanton anerkannte die ihm zugestellte Konkordatsrechnung mit Ausnahme eines Postens von Fr. 36.— für „Totenschau und Leichentransport“. Graubünden macht geltend, die Leiche habe nicht bis zur Beerdigung im Schwesternheim bleiben können und sei daher in die Friedhofkapelle verbracht worden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Es fragt sich, ob es sich bei den Fr. 36.— um eine konkordatlich zu verteilende Armenunterstützung handelt oder um Beerdigungskosten, die der Wohnkanton gemäß Art. 8, Abs. 3 außer Konkordat zu tragen hätte.

Graubünden macht geltend, gemäß Art. 1, Abs. 2 des Konkordates „bleiben nur diejenigen Fälle, in denen die Voraussetzungen der konkordatlichen Behandlung nicht zutreffen, der bundesrechtlichen Regelung unterstellt“. In Konkordatsfällen seien darum auch die aus dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 sich ergebenden Unterstützungskosten konkordatlich zu verrechnen. — Das ist aber für den vorliegenden Fall nicht entscheidend. Art. 1, Abs. 1 und 2 des Konkordates haben auf alle Fälle nur die Kosten von Armenunterstützung im Auge. Was aber als solche zu gelten hat, entscheidet nicht Art. 1.

2. Das Konkordat enthält keine Definition des Begriffes „Armenunterstützung“. Es liefert hiezu nur, in Art. 8, Abs. 3, einen negativen Beitrag. Dabei stellt es fest, daß „Beerdigungskosten“ als Armenunterstützung nicht in Betracht fallen. — Warum das? Luzern macht geltend, beim Toten könne es keine Armenunterstützung mehr geben. Es wäre aber doch denkbar, daß die Kosten der Beerdigung eines Familiengliedes als dem Familienhaupt geleistete Armenunter-

stützung behandelt würden. Das Konkordat schließt allerdings auch dies aus, indem es die Beerdigungskosten schlechthin aus dem Begriff der Armenunterstützung ausscheidet.

3. Der Grund hiefür liegt offensichtlich darin, daß das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 den Wohnkanton verpflichtet, allen Armen eine „schickliche Beerdigung“ zukommen zu lassen, ohne Rückgriff auf die Heimat, und daß das Konkordat nicht ändernd in diese Regelung eingreifen wollte. Unter Beerdigungskosten im Sinne von Art. 8, Abs. 3 müssen daher die Kosten einer schicklichen Beerdigung gemäß dem Bundesgesetz verstanden werden. — Zur schicklichen Beerdigung gehört auch pietätvolle Behandlung der Leiche. Sie muß gegen Störung der Totenruhe geschützt werden. Die Verbringung in die Friedhofkapelle war darum im vorliegenden Falle ein Bestandteil der schicklichen Beerdigung. Als solcher könnte auch die Totenschau angesprochen werden, sie fällt aber schon als gesundheitspolizeiliche Maßnahme nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Aus diesen Gründen hat das Departement

erkannt:

Der Rekurs wird geschützt; der streitige Betrag kann nicht konkordatlich verrechnet werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. **Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Abänderung eines Urteils betr. Alimentationsleistungen.** *Hat der Zivilrichter bei Zusprechung eines außerehelichen Kindes mit Standesfolgen auch die Alimentationspflicht des Vaters geordnet, so ist auch er, nicht der Administrativrichter, zuständig für Streitigkeiten über Änderungen der Leistungen des Schuldners.*

Mit Urteil vom 20. April 1932 i. S. F. B. und deren unehelichem Kind M. gegen Ch. G., Paris, hat das Amtsgericht von L. u. a. erkannt:

„1. Das Rechtsbegehren Ziff. 1 wird zugesprochen und demgemäß das Kind M., außereheliche Tochter der F. B., dem Ch. G. mit Standesfolge zugesprochen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kinde vom 5. März 1931 hinweg bis zum vollendeten 2. Altersjahr je Fr. 60.—, vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 4. Altersjahr je Fr. 70.— und vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 20. Altersjahr je Fr. 80.— per Monat, vierteljährlich vorauszahlbar, die gesamte Summe in Schweizerwährung verstanden, zu bezahlen, als Kindesunterhaltsbeiträge.“

Am 23. Mai 1945 hat Hr. Dr. F., Rechtsanwalt, namens der F. B. als gesetzlicher Vertreterin ihres Kindes M. beim Regierungsstatthalter von D. auf Grund von Art. 7 des bern. EG zum ZGB das Gesuch gestellt, es sei Ch. G. zu verurteilen, 1. ab 1. Januar 1945 der Inhaberin der elterlichen Gewalt monatlich vorauszahlbare Beiträge von Fr. 180.— an die Unterhalts- und Erziehungskosten des Kindes zu leisten, 2. die früheren Erziehungskosten von Fr. 1272.60 zu bezahlen.

Mit Entscheid vom 13. Juni 1945 hat der Regierungsstatthalter dieses Begehren ohne Prüfung der Begründetheit zurück- und die Klägerin vor die Zivilgerichte gewiesen, unter Ansetzung einer Beschwerdefrist von 14 Tagen. Mit Eingabe vom 28. Juni 1945 erhebt Hr. Dr. F., der am gleichen Tage von der Vormundschaftsbehörde zum Vormund des Kindes M. ernannt worden war mit dem Auftrag, „die persönlichen und finanziellen Interessen des Mündels zu wahren“,